

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Satzung der Bauhaus Research School</b>		Ausgabe <b>08/2015</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>BRS</b>	Telefon <b>4100</b>	Datum <b>13. Juli 2015</b>

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung; der Senat hat die Satzung am 3. Juni 2015 beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat am 18. Juni 2015 die Satzung genehmigt.

## § 1 Rechtsform

Die Bauhaus Research School ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 37 ThürHG und gemäß § 18 Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

## § 2 Ziele

Die Bauhaus Research School ist die Dachorganisation für die Promotionsprogramme der Bauhaus-Universität Weimar. Ziel der Bauhaus Research School ist die Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Nachwuchses sowie die Sicherung und Steigerung der Qualität der Doktorandenausbildung an der Bauhaus-Universität Weimar.

## § 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Bauhaus Research School sind insbesondere:

- a. die beratende Begleitung der Beantragung und Umsetzung von strukturierten Promotionsprogrammen in allen Forschungsbereichen der Fakultäten zu fördern,
- b. förderliche Rahmenbedingungen für alle Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Universität zu schaffen, darunter sind insbesondere zu verstehen:
  - ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für die Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu konzipieren und durchzuführen,
  - Serviceleistungen, insbesondere für internationale Promovierende anzubieten bzw. zu koordinieren,
  - den interdisziplinären Austausch zwischen den Promovierenden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu fördern,
  - Doktorandinnen und Postdoktorandinnen gezielt zu fördern,
- c. die Qualitätssicherung der Promotion zu unterstützen,
- d. die Einwerbung von Stipendien und Drittmitteln zu unterstützen.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Bauhaus Research School können sein:
  - a. Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Bauhaus-Universität Weimar,
  - b. Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Bauhaus-Universität Weimar,
  - c. Koordinatorinnen und Koordinatoren von Promotionsprogrammen
- (2) Promovierende aus Promotionsprogrammen der Bauhaus Research School sind Mitglieder der Bauhaus Research School.
- (3) Promovierende aus individuellen Promotionsvorhaben ohne Bindung an ein Promotionsprogramm der Bauhaus Research School können eine Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Angabe des Themas des Promotionsvorhabens, des Namens und der Zusage der Mentorin oder des Mentors, die Annahmestätigung als Doktorandin bzw. Doktorand an der jeweiligen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar sowie ein Motivationsschreiben.
- (4) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (Promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stipendiatinnen und Stipendiaten) können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist die Angabe des Themas des Forschungsvorhabens, die Angabe einer Betreuerin oder eines Betreuers der Bauhaus-Universität Weimar sowie ein Motivations-schreiben.
- (5) Mitglieder anderer Hochschulen, die an einem Programm der Bauhaus Research School beteiligt sind, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Bauhaus Research School endet:
  - mit dem Auslaufen des Programms, dem das Mitglied angehört,
  - mit dem Ende des Forschungsprojektes oder des Teilprojektes, das durch das Mitglied bearbeitet wurde,
  - mit dem Ende des Stipendiums,
  - durch Ausscheiden als Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Bauhaus-Universität Weimar,
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund (insbesondere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis), der Ausschluss ist durch das Direktorium der Bauhaus Research School zu beschließen,
  - mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 bis 5. Sie wird mindestens einmal im Jahr von der Direktorin bzw. vom Direktor der Bauhaus Research School einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Bauhaus Research School zu geben,
  - b. Die Diskussion und Annahme des Berichts der Direktorin bzw. des Direktors der Bauhaus Research School.

## § 6 Direktorium

- (1) Das Direktorium der Bauhaus Research School besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, den Sprecherinnen und Sprechern der Promotionsprogramme, zwei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b sowie der Geschäftsführung als beratendem Mitglied. Die Mitglieder des Direktoriums müssen der Bauhaus-Universität Weimar angehören.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 4 Abs. 1 a werden von den Antragstellenden der Programme bestimmt. Die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 4 Abs. 1 b werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer Mitgliedergruppe gewählt.
- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre, bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 b ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Direktorium der Bauhaus Research School hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der Bauhaus Research School gemäß § 3 Abs. 1,
  - b. Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors zur Bestellung durch das Rektorat
  - c. Wahl einer stellvertretenden Direktorin bzw. eines stellvertretenden Direktors aus der Gruppe der Hochschullehrenden im Direktorium,
  - d. Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Promotionsprogrammen im Einvernehmen mit dem Rektorat,
  - e. Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen im Einvernehmen mit dem Rektorat,
  - f. Einsetzung einer Kommission zur Vergabe von eingeworbenen oder vom Rektorat bereit gestellten Stipendien und Unterstützungsleistungen an Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden; Aufgabe der Kommission ist es auch, Richtlinien zur Vergabe von Stipendien und Leistungen, sofern diese nicht durch den jeweiligen Zuwendungsgeber bereits bestimmt sind, festzulegen.
- (5) Das Direktorium der Bauhaus Research School gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Direktorin, Direktor

- (1) Die Bauhaus Research School wird durch eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor wird auf Vorschlag des Direktoriums der Bauhaus Research School aus dem Kreis der Hochschullehrenden der Bauhaus-Universität Weimar durch das Rektorat bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Direktorin, der Direktor hat folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung der Bauhaus Research School innerhalb und außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar,
  - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Direktoriums der Bauhaus Research School,
  - c. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Direktorium,
  - d. Jährliche Berichterstattung an den Senat der Bauhaus-Universität Weimar.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die Bauhaus Research School verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführung der Direktorin bzw. dem Direktor zugeordnet ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte der Bauhaus Research School inklusive der Haushaltsangelegenheiten,
  - b. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums der Bauhaus Research School,
  - c. Unterstützung bei der Beantragung und Einrichtung von strukturierten Promotionsprogrammen und von Programmen der höchsten künstlerischen Qualifikation; sowie Unterstützung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Studienordnungen der Programme,
  - d. Unterstützung bei der Einwerbung von Stipendien und Drittmitteln,
  - e. Koordination und Organisation des fächerübergreifenden Qualifizierungsangebotes im Rahmen der Bauhaus Research School.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Juni 2007 (MdU 54/2007 S. 243), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Februar 2010 (MdU 05/2010 S. 42) außer Kraft.

Beschluss des Senates am 3. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Justitiar  
Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

genehmigt, Weimar 18. Juni 2015

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke